



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Berlin  
Steglitzer Damm 117  
12169 Berlin

Az. 511ppa/049-2300#006  
Datum: 31.05.2021

# Planergänzung

zum

**Planfeststellungsbeschlusses**

**vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413**

**des Bauvorhabens**

**ABS Berlin - Rostock,**

**Abschnitt Oranienburg(a) - Nassenheide(a)**

**gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG**

**„Lärmschutzmaßnahmen**

**vor betriebsbedingten Schallimmissionen“**

**Stadt: Oranienburg**

**Landkreis: Oberhavel**

**Bundesland: Brandenburg**

**Bahn-km 28,300 bis 33,690**

**der Strecke 6088:**

**Berlin Gesundbrunnen --Neubrandenburg-- - Stralsund**

**Vorhabenträgerin:**

DB Netz AG  
Regionalbereich Ost  
Wismarsche Straße 390  
19055 Schwerin

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG  
für das Vorhaben „Lärmschutzmaßnahmen vor betriebsbedingten Schallimmissionen“  
Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088 Bln Gesund --Neubra-- - Strals,  
Az. 511ppa/049-2300#006 vom 31.05.2021

## Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil .....	5
A.1	Feststellung des Plans .....	5
A.2	Planunterlagen.....	5
A.3	Besondere Entscheidungen .....	9
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser .....	9
A.3.2	Konzentrationswirkung .....	9
A.4	Nebenbestimmungen .....	10
A.4.1	Passiver Schallschutz.....	10
A.4.2	Umweltfachliche Bauüberwachung .....	10
A.4.3	Denkmalschutz .....	11
A.4.3.1	Bodendenkmale.....	11
A.4.3.2	Baudenkmale.....	11
A.4.4	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg .....	11
A.4.5	Bauzeitliche Nutzung von Straßen .....	12
A.4.6	Gewässerschutz (s. a. A.8.6) .....	12
A.4.7	Abfallentsorgung.....	13
A.4.8	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter .....	13
A.5	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge .....	13
A.6	Sofortige Vollziehung.....	13
A.7	Gebühr und Auslagen.....	13
A.8	Hinweise .....	14
A.8.1	Bauzeitliche Straßennutzung.....	14
A.8.2	Straßensperrungen.....	14
A.8.3	Abfallbeseitigung .....	14
A.8.4	Lagefestpunkt: Nomenklatur N-33-111-C 21100.....	14
A.8.5	Ver- und Entsorgungsanlagen.....	14
A.8.5.1	Allgemeines .....	14
A.8.5.2	Leitungen der Stadtwerke Oranienburg.....	14
A.8.6	Wasserrecht.....	15
B.	Begründung .....	16
B.1	Sachverhalt.....	16
B.1.1	Gegenstand der Planergänzung.....	16
B.1.1.1	Aktiver Lärmschutz .....	16
B.1.1.2	Passiver Lärmschutz .....	17
B.1.1.3	LBP-Maßnahmen.....	18
B.1.2	Einleitung des Planänderungsverfahrens.....	19
B.1.3	Anhörungsverfahren .....	19
B.1.3.1	Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange .....	19
B.1.3.2	Öffentliche Planauslegung.....	21
B.1.3.3	Erörterung.....	22
B.1.3.4	Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde.....	22

B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung .....	22
B.2.1	Rechtsgrundlage .....	22
B.2.2	Zuständigkeit .....	23
B.3	Umweltverträglichkeit .....	23
B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens.....	23
B.4.1	Planrechtfertigung .....	23
B.4.2	Wasserhaushalt .....	24
B.4.2.1	Wasserrechtliche Erlaubnis .....	24
B.4.2.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz.....	24
B.4.3	Natur- und Artenschutz.....	25
B.4.3.1	Landkreis Oberhavel .....	25
B.4.3.2	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände .....	26
B.4.4	Immissionsschutz .....	26
B.4.4.1	Baubedingte Immissionen .....	26
B.4.4.2	Betriebsbedingte Immissionen .....	26
B.4.4.3	Bemessung des passiven Schallschutzes .....	33
B.4.5	Abfallbeseitigung .....	34
B.4.6	Denkmalschutz .....	34
B.4.6.1	Bodendenkmale.....	34
B.4.6.2	Baudenkmale.....	35
B.4.7	Straßen, Wege und Zufahrten .....	35
B.4.8	Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen .....	36
B.4.8.1	Einwender 01 .....	36
B.4.8.2	Einwender 02.....	37
B.4.8.3	Einwender 03.....	37
B.4.8.4	Einwender 04.....	38
B.5	Gesamtabwägung .....	38
B.6	Sofortige Vollziehung.....	39
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen .....	39
C.	Rechtsbehelfsbelehrung.....	40
Tabelle 1:	Planunterlagen .....	8
Tabelle 2:	Anspruchsberechtigte auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach.....	18
Tabelle 3:	Beteiligte Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange.....	20
Tabelle 4:	Behörden, Stellen und Verbände, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten .....	21
Tabelle 5:	Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten .....	21

Auf Antrag der DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18d Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 76 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

## Planfeststellungsbeschluss

### A. Verfügender Teil

#### A.1 Feststellung des Plans

Der geänderte Plan für das Vorhaben „Lärmschutzmaßnahmen vor betriebsbedingten Schallimmissionen“ in der Stadt Oranienburg, im Landkreis Oberhavel, Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088 Bln Gesund --Neubra-- - Strals, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Der ursprüngliche Plan wird aufgehoben, soweit er mit dem neuen Plan nicht übereinstimmt, und durch die geänderte Planung ersetzt oder ergänzt wird. Im Übrigen bleibt der festgestellte Plan einschließlich seiner besonderen Entscheidungen und Nebenbestimmungen unberührt.

Gegenstand der Planänderung sind 4 Lärmschutzwände sowie Ansprüche auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach in dem o. g. Abschnitt der Strecke 6088 (s. dazu B.1.1).

#### A.2 Planunterlagen

Folgende Planunterlagen werden festgestellt und ersetzen bzw. ergänzen die mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, festgestellten Planunterlagen.

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1.	Erläuterungsbericht zur 1. Planänderung, Planungsstand: 18.03.2021, 28 Seiten und 1 Anlage (Liste der Anspruchsberechtigten auf passiven Lärmschutz)	festgestellt
2	Übersichtskarten- und -pläne	nur zur Information
2.1	Übersichtskarte ohne Maßstab	
2.2	Übersichtsplan vom 18.03.2021, Maßstab 1:2.000	
3	Lagepläne	

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
3.1	km 28,161 bis 28,983 vom 31.5.2019, Maßstab 1:1.000	festgestellt
3.2	km 28,983 bis 29,957 vom 18.03.2021, Maßstab 1:1.000	festgestellt
4	Bauwerksverzeichnisse	
4.1	Deckblatt	
4.2	Konstruktiver Ingenieurbau, Stand: 18.03.2021, 2 Seiten	festgestellt
4.3	Kreuzungen Dritter, Stand: 25.03.2020, 2 Seiten	festgestellt
5.1	Grunderwerbsplan vom 18.03.2021, Maßstab 1:1.000	festgestellt
6	Grunderwerbsverzeichnis vom 18.03.2021, Gemarkung Sachsenhausen, 6 Seiten	festgestellt
7	Bauwerkspläne, Maßstab 1:250, 1:100	
7.1	Lärmschutzwand 1, km 28,313 – km 28,517 vom 31.5.2019	festgestellt
7.2	Lärmschutzwand 1, km 28,517 – km 28,763 vom 31.5.2019	festgestellt
7.3	Lärmschutzwand 2, km 28,751 – km 29,229 vom 25.3.2020	festgestellt
7.4	Lärmschutzwand 2, km 29,229 – km 29,462 vom 25.3.2020	festgestellt
7.5	Lärmschutzwand 3, km 29,511 – km 29,725 vom 25.3.2020	festgestellt
7.6	Lärmschutzwand 3, km 29,725 – km 29,937 vom 25.3.2020	festgestellt
7.7	Lärmschutzwand 4, km 29,055 – km 29,229 vom 31.5.2019	festgestellt
7.8	Lärmschutzwand 4, km 29,229 – km 29,465 vom 18.03.2021,	festgestellt
8	Querschnitte vom 31.5.2019 (8.1 bis 8.6) und vom 18.03.2021 (8.7), Maßstab 1:100	festgestellt
8.1	Lärmschutzwand 1, Schnitt QP 1 bis QP 3	festgestellt
8.2	Lärmschutzwand 2, Schnitt QP 4 bis QP 5	festgestellt
8.3	Lärmschutzwand 2, Sonderkonstruktion Torsionsbalken und Schnitt QP6	festgestellt
8.4	Lärmschutzwand 3, Schnitt QP 7 bis QP 9	festgestellt
8.5	Lärmschutzwand 4, Schnitt QP 10 bis QP 13	festgestellt
8.6	Lärmschutzwand 4, Sonderkonstruktion Torsionsbalken und Schnitt QP14	
8.7	Lärmschutzwand 4, Gabionenwand Schnitt QP 15	festgestellt
9	Baustelleneinrichtung und –erschließung Erläuterungsbericht vom März 2021, 3 Seiten Übersichtsplan vom 18.03.2021, Maßstab 1:2.000	nur zur Information
10	Landschaftspflegerische Begleitplanung vom 25.3.2020/20.04.2021	
10.1	LBP-Bericht, 50 Seiten	festgestellt
10.2	Maßnahmenblätter	
10.2.1	Maßnahmeblatt Maßnahme 001_V	festgestellt
10.2.2	Maßnahmeblatt Maßnahme 002_V	festgestellt
10.2.3	Maßnahmeblatt Maßnahme 003_V	festgestellt
10.2.4	Maßnahmeblatt Maßnahme 004_V	festgestellt
10.2.5	Maßnahmeblatt Maßnahme 005_V K	festgestellt

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
10.2.6	Maßnahmeblatt Maßnahme 006_VA	festgestellt
10.2.7	Maßnahmeblatt Maßnahme 007_VA	festgestellt
10.2.8	Maßnahmeblatt Maßnahme 008_A <sub>CEF</sub>	festgestellt
10.2.9	Maßnahmeblatt Maßnahme 009_A	festgestellt
10.2.10	Maßnahmeblatt Maßnahme 010_A	festgestellt
10.2.10	Maßnahmeblatt Maßnahme 011_V	festgestellt
10.3.1	Bestands- und Konfliktplan Lärmschutzwand 1, M 1:500	festgestellt
10.3.2	Bestands- und Konfliktplan Lärmschutzwände 2 und 4, M 1:500	festgestellt
10.3.3	Bestands- und Konfliktplan Lärmschutzwand 3, M 1:500	festgestellt
10.4.1	Maßnahmeplan Lärmschutzwand 1, M 1:500	festgestellt
10.4.2	Maßnahmeplan Lärmschutzwände 2 und 4 M 1:500,	festgestellt
10.4.3	Maßnahmeplan Lärmschutzwand 3, M 1:500	festgestellt
11	Artenschutzfachbeitrag vom 25.3.2020 31 Seiten und Anhang 1 Artenblatt für die artenschutzrechtliche Prüfung	nur zur Information
12	FFH-Vorprüfung vom 25.3.2020	nur zur Information
12.1	FFH-Vorprüfung „Schnelle Havel“ von März 2020	
12.2	Übersichtskarte FFH-VP DE3146-301, Lärmschutzwand 1-4 vom 25.03.2020, M 1:50.000	
12.3	FFH-Vorprüfung SPA-Gebiet „Obere Havelniederung“	
12.4	Übersichtskarte FFH-VP DE3145-301, Lärmschutzwand 1-4 vom 25.03.2020, M 1:50.000	
13	Schalltechnische Untersuchung vom 26.2.2020/8.3.2021	nur zur Information
13.1	Deckblatt	
13.2.0	Bericht Schalltechnische Untersuchung März 2021	
13.2.1	Anlage 1 Übersichtskarte	
13.3	Anlage 2.1 Verkehrs- und Gleisdaten Nullfall	
13.4	Anlage 2.2 Verkehrs- und Gleisdaten Planfall	
13.5	Anlage 3 Beurteilungspegel innerhalb Bauabschnitt	
13.6	Anlage 4 Beurteilungspegel außerhalb Bauabschnitt	
13.7	Anlage 5 Karte innerhalb Bauabschnitt Blatt 1 bis Blatt 3	
13.8	Anlage 6 Karte außerhalb Bauabschnitt	
13.9.1	Anlage 7.1 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 6m	
13.9.2	Anlage 7.2 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 5m	
13.9.3	Anlage 7.3 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 4m	
13.9.4	Anlage 7.4 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 3m	
13.9.5	Anlage 7.5 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 2m	
13.9.6	Anlage 7.6 Beurteilungspegel SA 1 Variante SSW 1m	
13.10.1	Anlage 8.1 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 6m	
13.10.2	Anlage 8.2 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 5m	
13.10.3	Anlage 8.3 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 4m	
13.10.4	Anlage 8.4 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 3m	
13.10.5	Anlage 8.5 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 2m	
13.10.6	Anlage 8.6 Beurteilungspegel SA 2 Variante SSW 1m	
13.11.1	Anlage 9.1 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 6m	
13.11.2	Anlage 9.2 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 5m	
13.11.3	Anlage 9.3 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 4m	

<b>Unterlage</b>	<b>Unterlagen- bzw. Planbezeichnung</b>	<b>Bemerkung</b>
13.11.4	Anlage 9.4 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 3m	
13.11.5	Anlage 9.5 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 2m	
13.11.6	Anlage 9.6 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 1m	
13.11.7	Anlage 9.7 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 3_4m	
13.12.1	Anlage 10.1 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 6m	
13.12.2	Anlage 10.2 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 5m	
13.12.3	Anlage 10.3 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 4m	
13.12.4	Anlage 10.4 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 3m	
13.12.5	Anlage 10.5 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 2m	
13.12.6	Anlage 10.6 Beurteilungspegel SA 3 Variante SSW 1m	
13.12.7	Anlage 10.7 Beurteilungspegel SA 4 Variante C6 SSW 4 und 3 m	
13.13.1	Anlage 11.1 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 6m	
13.13.2	Anlage 11.2 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 5m	
13.13.3	Anlage 11.3 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 4m	
13.13.4	Anlage 11.4 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 3m	
13.13.5	Anlage 11.5 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 2m	
13.13.6	Anlage 11.6 Beurteilungspegel SA 5 Variante SSW 1m	
13.14	Anlage 12 Karte Schutzabschnitt 1	
13.15	Anlage 13 Karte Schutzabschnitt 2	
13.16	Anlage 14 Karte Schutzabschnitt 3	
13.17	Anlage 15 Karte Schutzabschnitt 4	
13.17.1	Anlage 15a Karte Schutzabschnitt 4 mit Gabione	
13.18	Anlage 16 Karte Schutzabschnitt 5	
13.19	Anlage 17 Fotodokumentation	
13.20	Anlage 18 Verkehrsprognose Bauherrin	
13.21	Anlage 19 Ablaufschema	
13.22.1	Anlage 20.1 Vergleich VD 2025 und 230 Zusammenfassung	
13.22.2	Anlage 20.2 Vergleich VD 2025 und 230 RiKz 1	
13.22.3	Anlage 20.3 Vergleich VD 2025 und 230 RiKz 2	
14	Baulärmimmissionsprognose und erschütterungstechnische Untersuchung zum Neubau von vier Lärmschutzwänden in Oranienburg vom 26.3.2020	nur zur Information
15	Wasserrechtliche Unterlagen	nur zur Information
15.1	Bautechnische Angaben	
15.1.1	Geotechnischer Bericht vom 5.2.2019, 28 Seiten	
15.1.2	Lagepläne aus SU vom März 2021 Maßstab 1:5000	
15.1.3	Bauwerkspläne U7.1 bis U7.8 Maßstab 1:500	
15.2	Einbauverfahren der Lärmschutzwände 1-4	

Tabelle 1: Planunterlagen



### A.3 Besondere Entscheidungen

#### A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser

Gemäß § 8 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit § 28 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) wird die

##### **Erlaubnis**

für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser, hier Pfähle für die gegenständlichen Lärmschutzwände, unter Beachtung der Auflagen unter A.4.6 und der Hinweise unter A.8.6 sowie der Reg.-Nr.: BoPf-Or-004/2021 der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel erteilt.

Für den Standort:

Landkreis: Oberhavel, Gemeinde: Oranienburg

von: Gemarkung: Oranienburg Flur: 1 Flurstück: 332

bis: Gemarkung: Sachsenhausen Flur: 11 Flurstück 185/9

Koordinaten

von: N: ca. 58 47 544 E: ca. 3 81 820

bis: N: ca. 58 48 396 E: ca. 3 82 078

(UTM-Koordinaten nach ETRS 89 mit EPSG25833)

Zweck:

Herstellen der Lärmschutzwände 1 bis 4 im gegenständlichen Streckenabschnitt

Art:

Einbringen von Pfählen

Menge:

245 Stahlpfähle

Durchmesser: 508 mm – 610 mm (je nach statischen Erfordernissen)

Länge: 3,60 m bis 6,50 m (je nach statischen Erfordernissen)

#### A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm betroffenen öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

## A.4 Nebenbestimmungen

### A.4.1 Passiver Schallschutz

Für bauliche Anlagen, die bei der Auslegung der Pläne in diesem Planergänzungsverfahren bereits vorhanden oder bauaufsichtlich genehmigt waren, besteht für die Eigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge. Die Eigentümer der unter B.1.1.2 aufgeführten Gebäude haben dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen hat die Vorhabenträgerin unter Beachtung der jeweiligen Raumnutzung nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmen Verordnung – 24. BImSchV – zu bestimmen. Über die Erstattung der Aufwendungen für erforderliche Schallschutzmaßnahmen an den baulichen Anlagen ist eine Vereinbarung mit dem jeweiligen Eigentümer der Anlage zu schließen. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, ist eine Entscheidung der zuständigen Behörde gemäß § 42 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beantragen.

Werden neue Fenster aufgrund des Einbaus von Lüftungselementen eingesetzt, und haben die vorhandenen Fenster eine höhere Schallschutzklasse als zum Lärmschutz erforderlich, sind wieder Fenster der bisherigen Schallschutzklasse einzubauen. Die passiven Schallschutzmaßnahmen dürfen nicht zu einer Verschlechterung der vorhandenen Situation in Bezug auf die Anforderungen der Energieeinsparverordnung (EnEV) führen

An Gebäuden, die einen Anspruch auf passiven Schallschutz dem Grunde nach besitzen, ist bei Überschreitungen der Grenzwerte der 16. BImSchV am Tage zu überprüfen, ob anspruchsberechtigte Außenwohnbereiche vorhanden sind. Für diese sind zusätzlich Entschädigungen für die Lärmbeeinträchtigung schutzbedürftiger Außenwohnbereiche von der Vorhabenträgerin zu leisten. Die Höhe der Entschädigung ist unter entsprechender Anwendung des Allgemeinen Rundschreibens Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkBl.) 1997, S. 434 zu ermitteln und mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

### A.4.2 Umweltfachliche Bauüberwachung

Es ist eine umweltfachliche Bauüberwachung für den Natur- und Artenschutz gemäß EBA-Umweltleitfaden Teil VII zu benennen. Die umweltfachliche Bauüberwachung hat die Durchführung der Schutz- und Vermeidungs- sowie der Ausgleichsmaßnahmen

zu dokumentieren. Dem Eisenbahn-Bundesamt sowie dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR ([info@landesbuero.de](mailto:info@landesbuero.de)) sind diese Dokumentationen vorzulegen.

### **A.4.3 Denkmalschutz**

#### **A.4.3.1 Bodendenkmale**

1. Die Vorhabenträgerin hat sich mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum, Dezernat Bodendenkmalpflege, Referat Großvorhaben / Sonderprojekte / Stadtarchäologie, rechtzeitig vor Baubeginn zum Umgang mit bekannten und vermuteten Bodendenkmalflächen im Bereich des gegenständlichen Vorhabens abzustimmen. Ansprechpartner sind Dr. Ulrich Dirks, Tel. 033702-2111571, [ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de](mailto:ulrich.dirks@bldam-brandenburg.de) und Dr. Joachim Wacker, Tel. 033702-2111570; [joachim.wacker@bldam-brandenburg.de](mailto:joachim.wacker@bldam-brandenburg.de).
2. Im Bereich der Pfähle der Lärmschutzwand 3 gemäß Unterlagen 7.5 und 7.6 ist eine Prospektion durchzuführen.

#### **A.4.3.2 Baudenkmale**

Die Vorhabenträgerin hat sich mit der Abteilung Bau- und Kunstdenkmalpflege, Dezernat Praktische Denkmalpflege des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege zum Schutz folgender Baudenkmale bezüglich des Umgebungsschutzes rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen:

- Oranienburg, Bahnhofplatz 1 / Stralsunder Straße, Bahnhofsempfangsgebäude
- Oranienburg, Dr.-Heinrich-Byk-Straße, Stellwerk Or, bestehend aus Stellwerksturm und Funktionsgebäude
- Oranienburg, Friedrichsthaler Straße / Am Gleis, Schrankenposten und Verladerampe sowie Gleisanlage südwestlich der Verladerampe bis Bahnhof Sachsenhausen
- Oranienburg, Oranienburger Weg, Zentralstellwerk Fichtengrund

#### **A.4.4 NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg**

Der Baubeginn an NBB-Anlagen ist mindestens zehn Arbeitstage vorher schriftlich oder per Telefax anzuzeigen. Die Aufgrabemeldung ist als Datei an [Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de](mailto:Planauskunft@nbb-netzgesellschaft.de) oder per Fax an: (030) 81876 2729 zu senden. Als Nutzer des Leitungsauskunftsportals [www.infrest.de](http://www.infrest.de) kann die Aufgrabemeldung direkt über das Portal versendet werden.

Die genaue Lage und der Verlauf der Leitungen sind in jedem Fall durch fachgerechte Erkundungsmaßnahmen (Ortung, Querschläge, Suchschlitze, Handschachtungen usw.) festzustellen.

Bei den Bauausführungen ist die NBB-Leitungsschutzanweisung zu beachten. Diese ist als Download auf NBB-Internetseite [www.nbbnetzgesellschaft.de](http://www.nbbnetzgesellschaft.de) verfügbar.

Zentraler Ansprechpartner für Ortstermine und technische Fragen ist die NBB-Einsatzplanung unter Tel.-Nr.: (030) 81876 1890, Fax-Nr.: (030) 81876 1749. Diese Nummer ist montags bis donnerstags in der Zeit von 08.00-16.00 Uhr und freitags in der Zeit von 08.00-14.00 Uhr zu erreichen.

#### **A.4.5 Bauzeitliche Nutzung von Straßen**

Mit dem Tiefbauamt der Stadt Oranienburg ist rechtzeitig vor Baubeginn der Zustand der durch das gegenständliche Bauvorhaben bauzeitlich zu nutzenden Straßen aufzunehmen sowie das Herstellen als Baustraßen abzustimmen (s. a. B.4.7).

#### **A.4.6 Gewässerschutz (s. a. A.8.6)**

1. Der Beginn der Arbeiten zur Bohrpfahlgründung ist der unteren Wasserbehörde fünf Werktage vorher schriftlich anzuzeigen.
2. Jede Änderung der erlaubten Gewässerbenutzung und der im Antrag gemachten Angaben (z.B. bauliche Ausführung, Anzahl - Tiefe oder Lage der Bohrpfähle, ausführende Firma) ist der unteren Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel anzuzeigen.
3. Zur Bauwerksgründung für die Lärmschutzwand für das Vorhaben SE Rostock – Berlin, Abschnitt Oranienburg(a) – Nassenheide(a), km 28,300 bis km 33,690, Strecke 6088 sind antragsgemäß mittels Tiefgründung im Vibrationsverfahren insgesamt 245 Bohrpfähle mit einem Pfahldurchmesser von 508 mm bis 610 mm herzustellen. Die Bohrpfähle sind mit einer Länge bis zu 6,50 m einzubauen und stehen bis zu 3,25 m unter GOK im Grundwasser.
4. Die Bohrpfähle sind mit Gründungsrohren (DIN EN 10 210, DBS 919080) der Stahlgüte S355J2H herzustellen. Der Korrosionsschutz ist in Form des Abrostungszuschlages zu berücksichtigen. Die Verfüllung der Grundrohre im Einspannbereich der Pfosten hat mit Material der Betongüte C25/30 Expositionsklasse XC2, XF1, WF, unterhalb des Einspannbereiches (beim Vorbohren) der Betongüte C12/15 Expositionsklasse XO zu erfolgen.

#### **A.4.7 Abfallentsorgung**

Fallen Abfälle an, die gemäß § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) i.V.m. der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) als gefährlich einzustufen sind, sind diese der SBB, Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231 in 14480 Potsdam, anzudienen.

Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend Schadstoffgehalt ggf. zu entsorgen.

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gewährleistet ist.

Die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten, ist bei Einschränkungen des Straßenverkehrs durch die Abfallentsorgung zu informieren und es sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

#### **A.4.8 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter**

Die Inanspruchnahme des Flurstücks 185/8 der Flur 11 der Gemarkung Sachsenhausen ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Dabei ist insbesondere auch im Rahmen der bauzeitlichen Grundstücksinanspruchnahme auf die vorhandenen Pflanzen und Anlagen Rücksicht zu nehmen.

#### **A.5 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge**

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

#### **A.6 Sofortige Vollziehung**

Die Planänderung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

#### **A.7 Gebühr und Auslagen**

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen wird in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.

## A.8 Hinweise

### A.8.1 Bauzeitliche Straßennutzung

Rechtzeitig vor Baubeginn ist ein Antrag beim Tiefbauamt der Stadt Oranienburg zu stellen für die Nutzung des Anschlussbereichs von Baustraßen an öffentliche Straßen sowie für die Sondernutzung der öffentlichen Straßen.

### A.8.2 Straßensperrungen

Ab Mitte 2022 wird die Straße Zum Bahnhof unter Vollsperrung ausgebaut. Somit steht der Straßenzug für ca. 1 Jahr zur Anfahrt für Baustellenfahrzeuge nicht zur Verfügung.

### A.8.3 Abfallbeseitigung

Anfallende Abfälle sind gemäß den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften insbesondere der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Oberhavel vorrangig zu verwerten bzw. zu beseitigen.

### A.8.4 Lagefestpunkt: Nomenklatur N-33-111-C 21100

Der Festpunkt Nomenklatur N-33-111-C 21100, Trigonometrischer Punkt 4. Ordnung, wurde entsprechend Festpunktbeschreibung vermarktet und durch Schutzsäulen mit dem Hinweisschild „Geodätischer Festpunkt“ gesichert. Er darf nur unter der Voraussetzung entfernt werden, dass der Festpunkt der gegenständlichen Maßnahme entgegensteht bzw. die Maßnahme behindert.

Die LGB ist zu informieren, wenn der o. g. Festpunkt im Zuge des Vorhabens zerstört wurde bzw. aus anderen Gründen örtlich nicht mehr vorhanden ist.

### A.8.5 Ver- und Entsorgungsanlagen

#### A.8.5.1 Allgemeines

Rechtzeitig, vor Beginn der Arbeiten, ist bei den Versorgungsunternehmen eine aktuelle Auskunft über die Lage der im Bau- bzw. Aufgrabungsbereich liegenden Versorgungsanlagen einzuholen

#### A.8.5.2 Leitungen der Stadtwerke Oranienburg

Im Bereich der Verkehrsstation Sachsenhausen (ca. km 29,380) queren Leitungsbestände der Stadtwerke Oranienburg GmbH die Bahnanlagen. Bei den Gründungen der Lärmschutzwände ist auf die Unversehrtheit der Leitungen der Stadtwerke Oranienburg zu achten. Bei Bedarf können die Anlagen durch die Stadtwerke Oranienburg

abgesteckt werden. Als Ansprechpartner stehen Herr Ulrich Hofmann, Telefon 03301/608808 oder Herr Hinke, Telefon 03301/608800, zur Verfügung.

#### **A.8.6 Wasserrecht**

1. Den Bediensteten der zuständigen Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen und die behördliche Überprüfung zu gestatten (§ 101 WHG).
2. Sollten bei den Erdarbeiten ungewöhnliche Verfärbungen oder Gerüche auftreten, so ist die weitere Vorgehensweise mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.
3. Die in den Anlagen anfallenden Reststoffe sind nach den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen.
4. Es sind nachstehende Rechtsgrundlagen zu beachten:
  - Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
  - Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG)
  - Technische Regelwerke
5. Sämtliche Arbeiten sind so auszuführen, dass das Grund- und das Oberflächenwasser nicht verunreinigt und gefährdet werden.
6. Für Fragen zum Umgang mit dem Schutzgut Grundwasser steht die Leiterin der Unteren Wasserbehörde des Landkreises – Frau Frank, Tel. 03301 601 605 – zur Verfügung.

## **B. Begründung**

### **B.1 Sachverhalt**

#### **B.1.1 Gegenstand der Planergänzung**

Mit Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, den Plan für den Abschnitt Oranienburg(a) - Nassenheide(a) der Ausbaustrecke (ABS) Berlin - Rostock festgesetzt.

Gegenstand der vorliegenden Planergänzung sind Maßnahmen zum Schutz vor betriebsbedingten Schallimmissionen in Oranienburg. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088: Berlin Gesundbrunnen --Neubrandenburg – Stralsund.

Folgende Maßnahmen werden zum Schutz der zum Zeitpunkt der Auslegung der Pläne gemäß § 73 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 VwVfG in diesem Planergänzungsverfahren vorhandenen Wohnbebauung planfestgestellt:

##### **B.1.1.1 Aktiver Lärmschutz**

Lärmschutzwand 1

von km 28,318 bis km 28,700; 3 m hoch und 382 m lang, bahnrechts

Lärmschutzwand 2

von km 29,000 bis km 29,440; 3 m hoch und 440 m lang, bahnrechts

Lärmschutzwand 3

von km 29,522 bis km 29,900 (378 m lang); bahnrechts

zwischen km 29,522 bis km 29,722; 4 m hoch

zwischen km 29,722 bis km 29,900; 3 m hoch

Lärmschutzwand 4

von km 29,075 bis km 29,445; 4 m hoch und 370 m lang; von km 29,445 bis km 29,485 eine Gabionenwand 3 m hoch; von km 29,485 zweigt die Gabionenwand ab bis zum Anschluss an das Gebäude Am Bahnhof 20 (ca. 6 m); bahnlinks

Zudem sind gemäß DB-Richtlinie 804 zwei Zuwegungen zu den Rettungswegen in den Lärmschutzwänden vorgesehen, die gleichzeitig als Fluchtweg zum öffentlichen Raum dienen:

- Lärmschutzwand 1 - in km 28,619
- Lärmschutzwand 4 – in km 29,120



### B.1.1.2 Passiver Lärmschutz

Für bauliche Anlagen, die bei der Auslegung der Pläne in diesem Planergänzungsverfahren bereits vorhanden oder bauaufsichtlich genehmigt waren, besteht für die Eigentümer Anspruch auf Erstattung der Kosten für erforderliche passive Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge.

Die Eigentümer der in Tabelle 2 aufgeführten Immissionsorte haben dem Grunde nach Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen. Die Lage der Immissionsorte ist der Schalltechnischen Untersuchung (Anlage 1.3 der Planunterlagen) zu entnehmen.

Schutzabschnitt	Adresse	Immissionsort gemäß schalltechnischer Untersuchung (Unterlage 13)
<b>Schutzabschnitt 1</b> (km 28,3 - 28,7 rechts)	Rosenweg 5	327
	Rosenweg 8	379
	Rosenweg 11	399
	Rosenweg 12	402
	Rosenweg 14	407
	Rosenweg 15	412
	Rosenweg 16	413/414
	Rosenweg 17	416/417
	Rosenweg 18	419/420
	Rosenweg 19	422/423
	Rosenweg 20	425/426
	Rosenweg 21	429/430
	Rosenweg 22	431/432
	Rosenweg 23	434/435
	Rosenweg 24	437/438
Rosenweg 25	440	
<b>Schutzabschnitt 2</b> (km 29,0 - 29,5 rechts)	Sophie - Scholl - Str. 1	677
	Sophie - Scholl - Str. 1a	673
	Sophie - Scholl - Str. 3	669
	Sophie - Scholl - Str. 5	665
	Sophie - Scholl - Str. 12	577/578/580
	Sophie - Scholl - Str. 14	573/574/576
	Sophie - Scholl - Str. 16	569/570/572
	Sophie - Scholl - Str. 18	565/566/568
	Sophie - Scholl - Str. 20	561/562
	Sophie - Scholl - Str. 22	557/558
	Sophie - Scholl - Str. 24	553/554
	Sophie - Scholl - Str. 26	549/550
	Sophie - Scholl - Str. 28	545
	Sophie - Scholl - Str. 30	541/542
	Sophie - Scholl - Str. 32	537
	Sophie - Scholl - Str. 34	533
Sophie - Scholl - Str. 36	529	
Sophie - Scholl - Str. 38	525	

<b>Schutzabschnitt</b>	<b>Adresse</b>	<b>Immissionsort gemäß schall- technischer Untersuchung (Unterlage 13)</b>
	Walter-Rathenau-Str. 1	617
<b>Schutzabschnitt 3</b> (km 29,5 - 29,9 rechts)	Friedrichsthaler Str. 1b	837/838/840
	Friedrichsthaler Str. 7	845/846
	Friedrichsthaler Str. 11	849/850
	Friedrichsthaler Str. 13	855/856
	Friedrichsthaler Str. 13a	852
	Friedrichsthaler Str. 15	859
	Friedrichsthaler Str. 21	875
	Friedrichsthaler Str. 23	876
	Friedrichsthaler Str. 25	879
	Friedrichsthaler Str. 27	883
	Friedrichsthaler Str. 33	897
	Zur Schnellen Havel 2	960
<b>Schutzabschnitt 4</b> (km 29,1 - 29,5 links)	An den Russenfichten 5	716
	An der Bahn 1	805/806
	An der Bahn 2	802/803
	An der Bahn 3	799/800
	An der Bahn 4	795/796/798
	An der Bahn 7	707/708/710
	An der Bahn 8	711/712/714
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 41	693
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 42	699/700/702
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 43	703/704/706
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 44	735/736/738
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 44a	739/740/742
	Dr.-Kurt_Scharf-Str. 44b	746
	Wacholderweg 2	783
	Wacholderweg 3	787
	Wacholderweg 4	791/792/794
	Zum Bahnhof 8	825/826/828
	Zum Bahnhof 14	813/914
	Zum Bahnhof 16	809/810
<b>Schutzabschnitt 5</b> (ca km 29,7 links)	Zum Bahnhof 15	866
	Zum Bahnhof 15a	863/864/865

Tabelle 2: Anspruchsberechtigte auf passiven Lärmschutz dem Grunde nach

### B.1.1.3 LBP-Maßnahmen

Auf Grund der Nähe zum Vogelschutzgebiet und der vorhandenen FFH-Arten sind folgende Vermeidungs-, Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen während der Bauarbeiten geplant:

- 001\_V Schutz von Gehölzen
- 002\_V Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit
- 003\_V Reptilienschutzzaun

- 004\_V Umsetzen von Reptilien im Baubereich
- 005\_V Kleintierdurchlässe
- 006\_VA Beschränkung des Rodungs-/Rückschnittzeitraums
- 007\_VA Bauzeitenbeschränkung im Bereich LSW 3
- 008\_A<sub>CEF</sub> Aufwertung von Lebensraumstrukturen für die Zauneidechse
- 009\_A Anlage einer naturnahen Strauchhecke „An der Bahn“
- 010\_A Anlage einer naturnahen Strauchpflanzung „Rosenweg“
- 011\_V Begrünung einer Gabionenwand

### **B.1.2 Einleitung des Planänderungsverfahrens**

Die DB Netz AG, Regionalbereich Ost (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 04.04.2018, Az. I.TP-O-P-BLN(V), die Planänderung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 VwVfG beantragt. Der Antrag ist am 09.04.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Berlin, eingegangen.

Mit E-Mail vom 9.5.2018, Schreiben vom 20.9.2019 und vom 6.1.2020 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 7.4.2020 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 28.4.2020, Az. 511ppa/049-2300#006, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

Mit Schreiben vom 27.4.2020 hat das Eisenbahn-Bundesamt das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg als zuständige Anhörungsbehörde um Durchführung des Anhörungsverfahrens gebeten.

### **B.1.3 Anhörungsverfahren**

#### **B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Das Landesamt für Bauen und Verkehr Brandenburg (Anhörungsbehörde) hat die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1.	Stadt Oranienburg Schloßplatz 1 16515 Oranienburg
2.	Landkreis Oberhavel Adolf-Dechert-Straße 1 16515 Oranienburg
3.	Landesamt für Umwelt Seeburger Chaussee 2 14476 Potsdam, OT Groß Glienicke
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Wünsdorfer Platz 4-5 15806 Zossen OT Wünsdorf
5.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam
6.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst Am Baruther Tor 20, Haus 5 15806 Zossen OT Wünsdorf
7.	Landesbetrieb Straßenwesen Dezernat 46 Lindenallee 51 15366 Hoppegarten
8.	Stadtwerke Oranienburg GmbH Klagenfurter Str. 41 16515 Oranienburg
9.	NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin
10.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordost Dresdner Str. 78 01445 Radebeul
11.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Lindenstraße 34 14467 Potsdam

Tabelle 3: Beteiligte Behörden und sonstige Trägern öffentlicher Belange

Folgende Stellungnahmen enthalten keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Bezeichnung</b>
1.	Zentraldienst der Polizei Kampfmittelbeseitigungsdienst
2.	Landesbetrieb Straßenwesen Schreiben vom 2.7.2020, Gz.: 51.10

Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG  
für das Vorhaben „Lärmschutzmaßnahmen vor betriebsbedingten Schallimmissionen“  
Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088 Bln Gesund --Neubra-- - Strals,  
Az. 511ppa/049-2300#006 vom 31.05.2021

Lfd. Nr.	Bezeichnung
3.	Deutsche Telekom Technik GmbH Technische Infrastruktur, Niederlassung Nordost E-Mail vom 3.8.2020, PTI32, PPB4

Tabelle 4: Behörden, Stellen und Verbände, die keine Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
1.	Stadt Oranienburg Schreiben vom 14.09.2020 und 12.11.2020
2.	Landkreis Oberhavel Schreiben vom 02.09.2020 und 05.11.2020, Az.: 511010-44TR272020
3.	Landesamt für Umwelt Schreiben vom 15.09.2020, Az.: LfU_TOEB-3704/41+20#142/6202230
4.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/Archäologisches Landesmuseum Schreiben vom 28.7.2020 und vom 2.11.2020, Az.: GV2013:019c
5.	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) — Baudenkmalpflege Schreiben vom 03.08.2020, Az.: 2.00-10/
6.	Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg Schreiben vom 13.07.2020
7.	Stadtwerke Oranienburg GmbH Schreiben vom 16.06.2020 und 03.11.2020
8.	NBB Netzgesellschaft Schreiben vom 25.06.2020, Az.: 2020-016025_B
9.	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Schreiben vom 16.09.2020 und 04.11.2020, Az.: 09/2020/Frau Becker

Tabelle 5: Stellungnahmen, die Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen enthalten

### B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Die Planunterlagen zur beantragten Planergänzung haben auf Veranlassung der Anhörungsbehörde in Haus 2 der Stadtverwaltung Oranienburg, Schlossplatz 1 in 16515 Oranienburg vom 3.8.2020 bis 2.9.2020 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Auslegung wurden im Amtsblatt der Stadt Oranienburg mit Datum vom 11.7.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Ende der Einwendungsfrist war der 16.9.2020.

Aufgrund der Auslegung der Planunterlagen sind Einwendungsschreiben eingegangen (s. B.4.8).

### **B.1.3.3 Erörterung**

Die Anhörungsbehörde hat gemäß § 5 Abs. 1 Planungssicherstellungsgesetz i. V. m. § 18d Satz 1 AEG auf eine Erörterung verzichtet. Mit der Erwidерung der Vorhabenträgerin hatten sich die Einwendungen größtenteils erledigt. Die Durchführung eines Erörterungstermins versprach keinen weiteren Erkenntnisgewinn. Außerdem galt es zum Schutz vor einer weiteren Ausbreitung des Covid-19-Virus, Zusammenkünfte mehrerer Personen in einem Raum zu vermeiden.

### **B.1.3.4 Abschließende Stellungnahme der Anhörungsbehörde**

Mit Datum vom 19.11.2020 hat die Anhörungsbehörde eine abschließende Stellungnahme gemäß § 73 Abs. 9 VwVfG gefertigt und der Planfeststellungsbehörde zugeleitet. Die Anhörungsbehörde hat das Vorhaben befürwortet.

## **B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung**

### **B.2.1 Rechtsgrundlage**

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Durchführung des Vorhabens „ABS Berlin - Rostock, Abschnitt Oranienburg(a) - Nassenheide(a) innerhalb des Planfeststellungsabschnittes Oranienburg-Nassenheide der ABS Berlin-Rostock, Strecke 6088, km 28,300 bis km 33,690“, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, ist noch nicht abgeschlossen. Da nunmehr vor Fertigstellung der Plan ergänzt werden soll, ist ein Planergänzungsverfahren nach § 76 VwVfG erforderlich.

Eine Planänderung bzw. Planergänzung im Sinne von § 76 VwVfG liegt vor, wenn das genehmigte, aber noch nicht fertiggestellte Vorhaben zwar hinsichtlich sachlich und räumlich abgrenzbarer Teilmaßnahmen geändert wird, die Identität des Vorhabens jedoch gewahrt bleibt. Die Planänderung erfasst grundsätzlich auch eine Erweiterung oder Reduzierung des Vorhabens.

Die Festsetzung der gegenständlichen Lärmschutzmaßnahmen dient der Auflösung des Vorbehalts des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016 des vorgenannten Vorhabens. Der gegenständliche Streckenabschnitt ist zweigleisig und elektrifiziert.

Die Maßnahmen zur Streckenerhöhung auf 160km/h und 25t Radsatzlast sowie der Ausbau der Verkehrsstation Sachsenhausen sind bereits realisiert worden.

## **B.2.2 Zuständigkeit**

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Netz AG, Regionalbereich Ost.

## **B.3 Umweltverträglichkeit**

Beim dem gegenständlichen Vorhaben handelt sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hat.

Im Zulassungsverfahren für das zu ergänzende Vorhaben, hier Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, das den Bau einer Betriebsanlage von Eisenbahnen zum Gegenstand hatte, wurde eine UVP durchgeführt. Aus den durch die Vorhabenträgerin vorgelegten ergänzenden Unterlagen der technischen Planung, dem Landschaftspflegerischen Begleitplan, Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sowie den FFH-Vorprüfungen ergeben sich nach überschlägiger Prüfung, dass von dem Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung des Vorhabens zur berücksichtigen wären.

Im Ergebnis der Vorprüfung ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich. Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m. § 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

## **B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Änderungsvorhabens**

### **B.4.1 Planrechtfertigung**

Das durch diesen Bescheid geänderte Vorhaben genügt dem Gebot der Planrechtfertigung. Es entspricht den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen. Die dem Ausgangsbescheid zu Grunde

liegenden Zielsetzungen werden durch die Änderungen nicht berührt. Die mit diesem Bescheid zugelassene Änderung bzw. Ergänzung, hier Festsetzen von aktiven und passiven Lärmschutzmaßnahmen, schränkt weder dessen Funktion noch dessen Kapazität ein und stellt keine tatsächlichen Hindernisse für die Verwirklichung des Gesamtprojektes dar.

Die festgesetzten Lärmschutzmaßnahmen dienen dem Schutz der Anwohner vor bahnbetrieblichen Immissionen, die im Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413 noch nicht geregelt worden sind. Die Planung dieser Maßnahmen ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

## **B.4.2 Wasserhaushalt**

### **B.4.2.1 Wasserrechtliche Erlaubnis**

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, hier Pfähle der Lärmschutzwände, erteilt.

Die Zuständigkeit für die wasserrechtliche Erlaubnis unter A.3.1 ergibt sich aus § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Hiernach entscheidet bei einem Vorhaben, für das ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt wird, die Planfeststellungsbehörde über die Erteilung der Erlaubnis einer vorhabenbedingten Gewässerbenutzung.

Gemäß §§ 8 und 9 WHG bedurfte das beantragte Vorhaben der Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis durch das Eisenbahn-Bundesamt als Planfeststellungsbehörde. Die beantragte Erlaubnis für das Einbringen von Pfählen der Lärmschutzwände war zu erteilen, weil mit den vorgelegten Unterlagen in Verbindung mit den Auflagen unter A.4.6 sichergestellt ist, dass die Gewässer, hier das Grundwasser, in Übereinstimmung mit der notwendigen Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes im Sinne von §§ 1 und 12 WHG benutzt werden.

### **B.4.2.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz**

Die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel weist mit Schreiben vom 2.9.2020 und 5.11.2020 darauf hin, dass die Lärmschutzwände 2, 3 und 4 innerhalb der Trinkwasserschutzzone IIIB des Wasserwerkes Oranienburg-Sachenhausen errichtet werden sollen. Gemäß § 49 Satz 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz — WHG) wird bei der Einbringung von Stoffen in das Grundwasser eine Erlaubnis erforderlich. Dafür sind konkrete Angaben der genauen Örtlichkeiten, Größe, Material und Tiefe der Gründung im Grundwasser der Pfähle sowie ein Bodengrundgutachten.

Die Vorhabenträgerin hat die Planunterlagen hinsichtlich der Angaben zu den Pfahlstandorten, -materialien, Einbringtiefe und Technologie ergänzt.

Mit Schreiben vom 14.1.2021 erteilt die untere Wasserbehörde des Landkreises Oberhavel das Einvernehmen zum Einbringen von Stoffen, hier die Pfähle der Lärmschutzwände 1 bis 4, mit Forderungen zum sorgsamem Umgang mit dem Schutzgut Wasser.



## Entscheidung

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einbringen der Pfähle in das Grundwasser mit Beachtung der Auflagen unter A.4.6 erteilt, die zum Schutz des Schutzgutes Grundwasser und damit dem Erhalt der Wasserressourcen für die Umwelt und der Nachhaltigkeit dienen.

### **B.4.3 Natur- und Artenschutz**

#### **B.4.3.1 Landkreis Oberhavel**

Mit Schreiben vom 2.9.2020 teilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel mit, dass dem gegenständlichen Vorhaben naturschutzrechtliche Belange entgegenstehen. Es bedürfe einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bzw. einer Befreiung von den Verboten der Schutzgebietsverordnung (NSG-VO "Schnelle Havel") sowie ggf. vom Biotop- und Artenschutz und einer FFH-Verträglichkeitsprüfung. Die möglichen Beeinträchtigungen beziehen sich auch auf Maßnahmen außerhalb der festgesetzten Gebiete.

Da das Vorhaben Lärmschutzwand ein Projekt i. S. d. § 34 Absatz 1 BNatSchG darstellt, ist zu prüfen, ob erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des FFH-Gebiets sowie des SPA-Gebiets offensichtlich ausgeschlossen werden können. Hierbei sind insbesondere baubedingte Wirkungen zu betrachten. Ggf. ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich.

## Entscheidung

Die Betroffenheit nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG - gesetzlich geschützte Biotope) wird in der Landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 10 der Planunterlagen) ausgeschlossen.

Die Betroffenheit des FFH-Gebietes „Schnelle Havel“ DE 3146-301 wurde in der FFH-Voruntersuchung untersucht. Hierbei wurden keine erheblichen Beeinträchtigungen des Natura 2000-Gebietes festgestellt.

Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Tierarten wurde ebenfalls im Landschaftspflegerischen Begleitplan betrachtet. Die europäischen Vogelarten sowie Arten des Anhanges IV der FFH-Richtlinie sind im Artenschutzfachbeitrag aufgeführt. Im Rahmen der Landschaftspflegerischen Begleitplanung werden geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen (s. B.1.1.3).

Mit Schreiben vom 5.11.2020 teilt die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Oberhavel mit, dass mit Vorlage der Beiträge für die Vorprüfung der Natura-2000-Gebiete und des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages die im Schreiben vom 02.09.2020 mitgeteilten Bedenken ausgeräumt sind.

Des Weiteren wird auf die „Besondere Entscheidung“ unter A.3.4.1 des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, die Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Verordnung zum Naturschutzge-

biet (NSG) „Schnelle Havel“, verwiesen. Daraus ergibt sich, dass keine weitere Befreiung für das Naturschutzgebiet „Schnelle Havel“ erforderlich ist.

#### **B.4.3.2 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände**

Mit Schreiben vom 16.9.2020 und 4.11.2020 teilt das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände mit, dass grundsätzlich keine Einwände zum Vorhaben seitens der Verbände bestehen, sofern wie in der Planung dargestellt über den gesamten Bauzeitraum eine faunistische Betreuung durch qualifiziertes Fachpersonal gewährleistet wird. Außerdem seien die beschriebenen Eingriffe mittels der Maßnahmen 008\_A<sub>cef</sub>, 009\_A und 010\_A zu kompensieren und zwingend umzusetzen.

##### **Entscheidung**

Die Vorhabenträgerin hat gemäß Umweltsleitfaden des Eisenbahn-Bundesamtes Teil VII eine spezielle umweltfachliche Bauüberwachung für das Fachgebiet Natur- und Artenschutz zu benennen (s. A.4.2). Damit soll die fachgerechte Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen sichergestellt werden. Zudem hat die umweltfachliche Bauüberwachung die festgesetzten Schutz-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt und dem Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR nachzuweisen.

Die Pflicht zur Umsetzung der Schutz-, Vermeidungs-, und Ausgleichsmaßnahmen 008\_A<sub>cef</sub>, 009\_A und 010\_A ergibt sich aus der Festsetzung dieser Planergänzung.

#### **B.4.4 Immissionsschutz**

##### **B.4.4.1 Baubedingte Immissionen**

Unter A.4.7 „Immissionsschutz“ des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413 werden der Vorhabenträgerin umfangreiche Auflagen zum Schutz vor baubedingten Immissionen wie Baulärm und baubedingte Erschütterungen oder Staub auferlegt. Diese sind weiter zu beachten.

##### **B.4.4.2 Betriebsbedingte Immissionen**

###### **Allgemeines**

Gemäß § 41 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist sicherzustellen, dass durch den Bau oder die wesentliche Änderung von öffentlichen Straßen und von Eisenbahnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Hierzu bestimmt die Sechzehnte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV) Grenzwerte sowie die Rechenverfahren zur Ermittlung der Emissionen und Immissionen. Die dort in § 2 Abs. 1 genannten und hinsichtlich der Gebietseinstufung differenzier-

ten Grenzwerte dürfen zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche nicht überschritten werden. Die zu berücksichtigende Gebietseinstufung und damit die heranzuziehenden Immissionsgrenzwerte ergeben sich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Liegt ein solcher nicht vor, ist Satz 2 dieses Absatzes einschlägig, wonach solche Gebiete entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen sind.

Die Ermittlung von Verkehrsgeräuschen (Schallemissionen und -immissionen) ist in den §§ 3 und 4 der 16. BImSchV unter Verweis auf die Anlagen 1 (Straßenverkehr) und 2 (Schienenverkehr) geregelt.

Die Ermittlung der Schienenverkehrsgeräusche ergibt sich aus der Anlage 2 zur 16. BImSchV.

Die Anlage 2 (zu § 4) „Berechnung des Beurteilungspegels für Schienenwege (Schall 03)“ - häufig auch Schall 03 (neu) oder Schall 03 (2012) genannt - ist in diesem Verfahren nicht anwendbar. Zur Begründung wird auf § 4 Abs. 3 der 16. BImSchV verwiesen. Für Abschnitte von Vorhaben, für die bis zum 31.12.2014 das Planfeststellungsverfahren bereits eröffnet und die Auslegung des Plans öffentlich bekannt gemacht worden ist, ist § 3 der 16. BImSchV i.V.m. Anlage 2 in der bis zum 31.12.2014 geltenden Fassung weiter anzuwenden. Anlage 2 in der bis Ende 2014 geltenden Fassung enthält das Berechnungsverfahren für die „lange gerade Strecke“ und verweist in Analogie zur Straße für komplexe Vorhaben auf die Schall 03 (1990). Da das Planfeststellungsverfahren vor dem 31.12.2014 eröffnet sowie die Planunterlagen vor diesem Termin öffentlich bekannt gemacht wurden und lediglich ein Vorbehalt des Planfeststellungsbeschlusses aufgelöst wird, bleibt es hier bei der Anwendung der Schall 03 (1990). Mit dieser Übergangsvorschrift wollte der Verordnungsgeber einen Umstellungsaufwand für laufende Planfeststellungsverfahren weitgehend vermeiden. Das aktualisierte Berechnungsverfahren nach der neuen Schall 03 sei lediglich eine andere Vorschrift für den Ablauf der Berechnung, die sich im Ergebnis nur geringfügig auswirke. Daher wäre eine Umstellung für laufende Vorhaben nach Ansicht des Verordnungsgebers unverhältnismäßig gewesen (vgl. Bundestags-Drucksache 18/1280 vom 30.04.2014, S. 92). Das Bundesverwaltungsgericht hat in seinem Urteil vom 29.06.2017 Bedenken dagegen, dass im PFA 2 der Dresdner Bahn zur Lärmberechnung die Schall 03 (1990) angewendet wurde, zurückgewiesen (Az. 3 A 1.16, UA Rn. 59).

Im gegenständlichen Verfahren wird bei der Berechnung des Schienenverkehrslärms auch der Abschlag von 5 dB(A), der sog. Schienenbonus, berücksichtigt. Die Recht-

sprechung hat in der Vergangenheit keine Bedenken gegen die in § 3 Satz 2 der 16. BImSchV sowie in der Schall 03 (1990) geregelte Besserstellung des Schienenverkehrslärms erhoben (Urteil vom 08.09.2016, Az. 3 A 5/15, juris-Abdruck Rz. 48; BVerwG, Urteil vom 05.03.1997, juris-Abdruck Rn. 118; VGH Kassel, Urteil vom 17.11.2011, Az. 2 C 2165/09.T, juris-Abdruck Rn. 220 f. m.w.Nachw.).

Der Schienenbonus wurde zwar mit Wirkung vom 01.01.2015 für neue Vorhaben gestrichen. Der Gesetzgeber hat jedoch eine inhaltlich mit dem § 4 Abs. 3 der 16. BImSchV übereinstimmende Übergangsregelung getroffen. Nach § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG ist der Schienenbonus weiterhin anzuwenden, wenn das Planfeststellungsverfahren eröffnet und die Auslegung der Planunterlagen bis zum 31. Dezember 2014 erfolgt war. Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Bei dieser Übergangsregelung hat sich der Gesetzgeber von der Überlegung leiten lassen, dass der gewählte Stichtag einem fairen Interessenausgleich zwischen Lärmschutz und Planungssicherheit für laufende und in der Planung weit fortgeschrittene Verfahren dienen soll (Bundesrats-Drucksache 11/13 vom 01.02.2013, S. 2; Bundestags-Drucksache 17/12284, S. 2). Auch gegen die weitere Anwendbarkeit des Schienenbonus in „Alt-Verfahren“ und gegen die Übergangsregelung des § 43 Abs. 1 Satz 2 BImSchG hat das BVerwG keine Bedenken erhoben (Urteil vom 08.09.2016, Az. 3 A 5.15, UA Rz. 48 – 54; Urteil vom 29.06.2017, Az. 3 A 1.16, UA Rz. 67 - 70).

Ausgangspunkt für die Berechnung von Schallpegeln nach der 16. BImSchV ist die Ermittlung eines sogenannten Mittelungspegels, also eines Durchschnittspegels, der sich aus dem mittleren Fahrzeugaufkommen pro Stunde ergibt. Dabei fließen in die Berechnung unter anderem die Zugart, die Zuglänge und –geschwindigkeit, der Scheibenbremsanteil und die Oberbauart ein.

Die zu berücksichtigenden Verkehrsmengen ergeben sich jeweils aus einer Verkehrsprognose. Der hieraus ermittelte Emissionspegel bildet dann in Verbindung mit einer Reihe von weiteren Größen, wie insbesondere dem Abstand des Verkehrsweges vom Immissionsort, topographischen Gegebenheiten, baulichen Anlagen, Reflexionen oder der Dämpfung in Folge von Höhenunterschieden die Grundlage für die Berechnung des sogenannten Mittelungspegels. Aus dem Mittelungspegel wird anschließend der Beurteilungspegel gebildet. Dieser ergibt sich aus dem berechneten Mittelungspegel, unter Berücksichtigung besonderer Zu- bzw. Abschläge (z. B. Abschlag für die geringere Störwirkung des Schienenverkehrslärms (Schienenbonus)).

Ein Anspruch auf Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der Lärmvorsorge nach der 16. BImSchV besteht für öffentliche Straßen und Schienenwege der Eisenbahn nur dann, wenn

- bei einem Neubau oder
- bei einer wesentlichen Änderung durch bauliche Erweiterung einer Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen bzw. eines Schienenweges um ein oder mehrere durchgehende Gleise oder
- bei einer wesentlichen Änderung aufgrund eines erheblichen baulichen Eingriffs

der Beurteilungspegel die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschreitet. Dabei sind die Beurteilungspegel der Verkehrswege Straße und Schiene getrennt zu betrachten.

### **Darstellung des Lärmschutzkonzepts**

Bei den baulichen Maßnahmen an den Gleisen handelt es sich um einen erheblichen baulichen Eingriff (vgl. Unterlage 13 der Planunterlage) die entsprechend § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 der 16. BImSchV auf eine wesentliche Änderung zu prüfen sind. Wenn diese vorliegt, ist durch schalltechnische Berechnungen zu prüfen, inwieweit die von den geplanten Verkehrswegen mit dem Prognosehorizont 2025 ausgehenden Beurteilungspegel an den benachbarten schutzwürdigen Nutzungen jeweils die Grenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV überschreiten. Ist dies der Fall, besteht Anspruch auf Schallschutz.

Die Schalltechnische Untersuchung (vgl. Unterlage 13 der Planunterlagen) kommt zu dem Ergebnis, dass die durch den prognostizierten Zugverkehr verursachten Schallimmissionen zu einer Vielzahl von Schallschutzansprüchen, aufgrund von Überschreitungen der Grenzwerte des § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV, führen.

Im Rahmen von Variantenrechnungen wurde die Wirksamkeit verschiedener aktiver Schallschutzmaßnahmen ermittelt und deren Verhältnismäßigkeit im Sinne von § 41 Abs. 2 BImSchG auf der Grundlage der Kosten je gelösten Schutzfall bewertet. Als aktive Schallschutzmaßnahmen wurden dabei Schallschutzwände untersucht.

Mit der nach § 41 Abs. 2 BImSchG erforderlichen Kosten-Nutzen-Analyse, die die Reichweite des grundsätzlichen Vorrangs des aktiven Schallschutzes bestimmt, ist zunächst zu untersuchen, welcher Betrag für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vollständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sog. Vollschutz). Sollte sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig erweisen, sind - aus-

gehend von diesem grundsätzlich geforderten Schutzniveau - schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. Dabei sind dem durch die Maßnahme insgesamt erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwandes für aktiven Schallschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalles. Kriterien für die Bewertung des Schutzzwecks sind vor allem die Vorbelastung, die Schutzbedürftigkeit und die Größe des Gebiets, das ohne ausreichenden aktiven Schallschutz von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgläusche des Verkehrsweges betroffen wäre, die Zahl der betroffenen Personen sowie das Ausmaß der prognostizierten Grenzwertüberschreitungen. Innerhalb von Baugebieten sind bei der Kosten-Nutzen-Analyse insbesondere Differenzierungen zulässig und geboten. So wird bei einer stark verdichteten Bebauung eher ein nennenswerter Schutzeffekt durch aktive Schallschutzmaßnahmen zu erzielen sein als bei einer aufgelockerten Bebauung, die auf eine entsprechend geringe Zahl von Anwohnern schließen lässt (BVerwG, Urteil vom 20.01.2010, Az. 9 A 22.08, juris-Abdruck Rn. 48, 49; Urteil vom 18.07.2013, Az. 7 A 9.12, juris-Abdruck, Rn. 24 jeweils m. w. N.).

Als Ergebnis der in der Schalltechnischen Untersuchung durchgeführten Variantenuntersuchungen sehen die Planungen der Vorhabenträgerin Schallschutzmaßnahmen vor (vgl. Unterlage 1 und 13 der Planunterlagen).

Da mit diesen Maßnahmen nicht an allen anspruchsberechtigten Immissionsorten die Immissionsgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV eingehalten werden können, müssen diese Ansprüche durch ergänzende passive Schallschutzmaßnahmen abgegolten werden.

Zum Umfang der passiven Schallschutzmaßnahmen wird auf die Regelungen unter B.4.4.3, verwiesen. Dass Fenster wegen Lärmbeeinträchtigungen nur vorübergehend geöffnet werden können, ist zumutbar und stellt keinen Ausgleichspflichtigen Minderwert dar (vgl. Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes, Ziff. 50 Abs. 3, VkBf. 1997, S. 434, 446).

Bei der Abwägung wird berücksichtigt, dass anders als bei Schallschutzwänden an Straßen, zusätzliche dynamische Kräfte durch Sog- und Druckeinwirkungen bei einer Zugvorbeifahrt auftreten, die konstruktiv zu berücksichtigen sind. Das derzeit hierfür zur Verfügung stehende Lastmodell (Regelbauart) ist nicht auf Wände mit einer Höhe

von mehr als 5 m oder 6 m über Schienenoberkante anwendbar. Vielmehr sind bei derartigen Wandhöhen separate Statiken erforderlich die Zulassungen im Einzelfall erforderlich machen. Bei höheren Wänden, insbesondere mehr als 6 m, sind zusätzliche Anforderungen, aufgrund der überproportionalen Lasterhöhung, an die Gründungsmaßnahmen zu stellen, die beispielsweise einen größeren Eingriff in das Grundwasser bedeuten und aus denen Sprungkosten resultieren können. Weitere Sprungkosten können aufgrund massiverer Konstruktionen, z. B. der Profile, zu konstatieren sein. Unter Berücksichtigung dieser Punkte und der Tatsache, dass Wände mit einer Höhe von größer 6 m mit einem erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild verbunden sind, sieht die Planfeststellungsbehörde Wandhöhen größer 6 m in ihrer Abwägung nicht vor.

Im Einzelnen ergibt für den Schienenverkehr folgendes Bild für die in der Unterlage 13 der Planunterlage definierten Abschnitte:

#### Schutzabschnitt 1 (Rosenweg)

Das durch die Vorhabenträgerin geplante Schallschutzkonzept (eine 3 m hohe Außenwand) löst 16 der 32 Schutzfälle. Die Schallschutzmaßnahme führt zu Pegelminderungen von mehr als 5 dB.

Entsprechend der durch die Vorhabenträgerin vorgelegten Variantenuntersuchung, weist das gewählte Schallschutzkonzept das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis auf. Je Schutzfall wurden ca. 39.000 € ermittelt. Erst bei einer Wandhöhe von 6 m werden weitere Schutzfälle gelöst. Hierfür wären Kosten von ca. 61.000 € zu veranschlagen. Mit dem Schallschutzkonzept verbleiben an keinem Gebäude am Tage Pegel von mehr als 70 dB(A) und als 60 dB(A) in der Nacht. In Verbindung hiermit und der Tatsache, dass die Vorzugsvariante das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis zeigt, wird diese festgesetzt.

#### Schutzabschnitt 2 (Sophie-Scholl-Straße)

Durch die Änderungen der Bahnanlage ergeben sich insgesamt 42 zu lösende Schutzfälle. Sowohl die Vorzugsvariante (3 m hohe Schallschutzwand) als auch die darüber untersuchten Wandhöhen (4 – 6) vermögen 20 dieser Schutzfälle zu lösen. Da die Vorzugsvariante folgerichtig mit ca. 36.000 € die geringsten Kosten je Schutzfall aufweist war diese festzulegen.

#### Schutzabschnitt 3 (Friedrichsthaler Straße)

Die Vorzugsvariante sieht eine 3 bis 4 m hohe Wand vor. Dies erscheint sinnvoll, da ohne diese Abstufung eine 3 m hohe Wand aus Kostengesichtspunkte zu favorisieren

gewesen wäre. Mit dem Schallschutzkonzept können 18 der 42 Schutzfälle (wie bei der Variante C), mithin zwei mehr als bei einer ausschließlich 3 m hohen Wand, gelöst werden. Die Kosten betragen ca. 38.000 € je gelöstem Schutzfall. Bei einer nur 3 m hohen Wand wären ca. 39.000 € zu veranschlagen. Im Ergebnis der Vorzugsvariante verbleibt lediglich an einem Gebäude ein Pegel von mehr als 60 dB(A) nachts. Gleichzeitig führt die Schallschutzwand zu einer Pegelminderung von mehr als 7 dB. Den verbleibenden Ansprüchen kann mit passiven Schallschutz begegnet werden. Im Ergebnis ist damit die Vorzugsvariante festzulegen.

#### Schutzabschnitt 4 (An der Bahn)

Im Ergebnis der Anhörung und auf Aufforderung durch die Planfeststellungsbehörde sieht die Planung der Vorhabenträgerin eine Vorzugsvariante vor, die aus einer 4 m hohen und 370 m lang sowie einer 3 m hohen und ca. 50 m langen Gabionenwand besteht. Mit diesen aktiven Schallschutzmaßnahmen werden 17 von 43 Schutzfällen gelöst. Bei keiner anderen untersuchten Variante werden mehr Schutzfälle gelöst. Die Kosten betragen ca. 48.000 € je gelöstem Schutzfall und sind damit von allen Varianten am günstigsten.

Mit diesem Schallschutzkonzept verbleiben an zwei Gebäuden Pegel von mehr als 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts, wobei allerdings an dem Gebäude zum Bahnhof 16 nur nachts eine geringfügige Überschreitung von 0,4 dB(A) ermittelt wurde. Zum Schutz des Gebäudes zum Bahnhof 20 wurde die Gabionenwand vorgesehen (vgl. B.4.8.1). Eine weitergehende Erhöhung oder Verlängerung dieses Schallschutzbauwerks ist aus örtlichen Gründen (z. B. Verschattung vorhandener Bahnübergang und kreuzende Straßen) nicht sinnvoll. Daher wird den verbleibenden Überschreitungen der Grenzwerte mit passiven Schallschutz begegnet.

#### Schutzabschnitt 5 (Oranienburger Weg)

In diesem Schutzabschnitt bewegen sich die Kosten pro Schutzfall bei allen Wandhöhen oberhalb von 169.000 € je gelöstem Schutzfall. Die Unterlage 13 geht für diesen Abschnitt davon aus, dass die Kosten außer Verhältnis zum erreichbaren Schutz stehen. Die Vorhabenträgerin sieht deshalb im Ergebnis keine aktiven Schallschutzmaßnahmen vor und will für die betroffenen Gebäude passiven Schallschutz umsetzen.

Die Planfeststellungsbehörde hält die Ausführungen im Gutachten im Ergebnis für zutreffend. Sie berücksichtigt dabei, dass bei keiner der Varianten alle Schutzfälle gelöst werden können. Bei einer Wandhöhe von 6 m können 2 der 3 Schutzfälle gelöst



werden. Dem stehen aber Kosten von 181.000 je gelösten Schutzfall gegenüber. Bei allen anderen Variante wird lediglich ein Schutzfall gelöst, bei zum Teil höheren Kosten. Die hohen Kosten ergeben sich aus der Tatsache, dass nur zwei Gebäude im Schutzabschnitt zu schützen sind und damit die Wirksamkeit der Wand begrenzt ist. Im Anhörungsverfahren wurden keine Einwendungen zum Schutzkonzept in diesen Schutzabschnitten erhoben. Im Lichte der hier zu veranschlagenden Kosten sieht die Planfeststellungsbehörde, trotz der zum Teil erheblichen Immissionsbelastung, aktive Schallschutzmaßnahmen für untunlich an und sieht daher mit diesem Beschluss passive Schallschutzmaßnahmen dem Grunde nach vor (vgl. A.4.1).

Zusammenfassend hält die Planfeststellungsbehörde das Schallschutzkonzept für geeignet, um die durch das Vorhaben auftretenden Immissionskonflikte zu lösen.

#### **B.4.4.3 Bemessung des passiven Schallschutzes**

Die Auflage unter A.4.1, die Bemessung des passiven Schallschutzes im Rahmen der Lärmvorsorge nach der Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung - 24. BImSchV durchzuführen und mit dem jeweiligen Eigentümer der baulichen Anlage eine Vereinbarung über die Erstattung der Aufwendungen abzuschließen, ist erforderlich, weil in den Planunterlagen zwar die anspruchsberechtigten Immissionsorte ausgewiesen sind, eine objektbezogene Ermittlung der schutzbedürftigen Räume und der Umfassungsbauteile als Voraussetzung für die Bemessung des passiven Schallschutzes im Einzelnen aber noch zu erfolgen hat.

Für die als dem Grunde nach anspruchsberechtigt ausgewiesenen Gebäude hat die Vorhabenträgerin zu überprüfen, ob anspruchsberechtigte Außenwohnbereiche vorhanden sind. Soweit dies zu bejahen ist, sind zusätzlich Entschädigungen für die Lärmbeeinträchtigung schutzbedürftiger Außenwohnbereiche durch die Vorhabenträgerin zu leisten. Da Außenwohnbereiche nachts regelmäßig nicht zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen dienen (BVerwG, Urteil vom 15.03.2000 –11 A 33/97), ist hier ausschließlich der Tagzeitraum beurteilungsrelevant. Anspruch auf Entschädigung besteht, soweit ein schutzbedürftiger Außenwohnbereich vorhanden ist. Hierzu gehören die zum "Wohnen im Freien" geeigneten und bestimmten Flächen eines Wohngrundstücks, z. B. Balkone, Loggien, Terrassen sowie nicht bebaute Flächen des Grundstücks, soweit sie bewohnt werden (siehe BVerwG, Urteil vom 11.11.1988 – 4 C 11 /87, NVwZ 1989, S. 255). Mit der Verweisung auf das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau Nr. 26/1997 vom 02.06.1997, Verkehrsblatt (VkB1.) 1997, S. 434 werden eventuelle Ansprüche auf Entschädigung für Beeinträchtigung des Außenwohnbereichs hinreichend konkretisiert.

#### **B.4.5 Abfallbeseitigung**

Mit Schreiben vom 2.9.2020 fordert die untere Abfallwirtschaftsbehörde beim Landkreis Oberhavel, dass die bei der Maßnahme anfallenden gefährlichen Abfälle im Sinne des § 48 Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) der SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH, Großbeerenstraße 231, 14480 Potsdam anzudienen sind. Anfallender Bodenaushub ist entsprechend LAGA-TR zu analysieren und entsprechend seinem Schadstoffgehalt zu entsorgen.

Die Maßnahmen sind so auszuführen, dass die Abfallentsorgung durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger gewährleistet ist.

Die AWU Oberhavel GmbH, Breite Straße 47a in 16727 Velten, ist bei Einschränkungen des Straßenverkehrs durch die Abfallentsorgung zu informieren und entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten abzustimmen.

##### **Entscheidung:**

Unter A.4.7 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, für die Abfallbeseitigung die SBB Sonderabfallentsorgungsgesellschaft Brandenburg/Berlin anzudienen. Die SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH ist gemäß § 1 Sonderabfallentsorgungsverordnung (SAbfEV) die zentrale Einrichtung für die Organisation von Sonderabfällen im Land Brandenburg. In § 3 SAbfEV ist die Andienungspflicht geregelt.

Zudem ist die AWU Oberhavel GmbH bei der Abfallentsorgung zu informieren. Die Abfallentsorgung im Landkreis Oberhavel erfolgt durch die AWU Oberhavel GmbH als Beauftragte.

#### **B.4.6 Denkmalschutz**

##### **B.4.6.1 Bodendenkmale**

Mit Schreiben vom 28.7.2020 und vom 2.11.2020 weist die Abteilung Bodendenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum (BLDAM) auf ihre Stellungnahme vom 8.2.2013 hin und darauf, dass im nördlichen Bereich des Vorhabengebiets eine Bodendenkmalvermutungsfläche verzeichnet ist. Die Vorhabenträgerin wird gebeten, sich möglichst frühzeitig mit dem BLDAM in Verbindung zu setzen, um Umfang und Durchführung der erforderlichen archäologischen Maßnahmen abzustimmen.

In der Stellungnahme vom 8.2.2013 fordert das BLDAM die Einholung eines archäologischen Fachgutachtens, in welchem mittels einer Prospektion zu klären ist, inwieweit Bodendenkmalstrukturen von den Baumaßnahmen im ausgewiesenen Vermutungsbereich betroffen sind und in welchem Erhaltungszustand sie sich befinden.

Weiterhin fordert das BLDAM, dass Flächen oder Trassen, die lediglich während der Bauzeit genutzt werden, nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits Versiegelung vorliegt.

##### **Entscheidung**

Unter A.4.3.1 Nr. 1 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, sich mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde möglichst frühzeitig zum Umgang mit betroffenen bekannten und vermuteten Bodendenkmalflächen abzustimmen. Als Denkmalfachbehörde ist das BLDAM nach § 17 Abs. 2 Nr. 3 Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) unter anderem zuständig für die fachliche Beratung.

Der Forderung nach Durchführung einer Prospektion wird als Auflage unter A.4.3.1 Nr. 2 nur für den Bereich der Pfähle der Lärmschutzwand 3 gemäß Unterlagen 7.5 und 7. aufgenommen. Die Lärmschutzwände 1, 2 und 4 werden nicht im Bodendenkmalvermutungsbereich gebaut.

Die Forderung, dass bauzeitliche Flächen nicht im Bereich von bekannten oder vermuteten Bodendenkmalen eingerichtet werden bzw. nur dort, wo bereits Versiegelung vorliegt, wird zurückgewiesen. Nur die Baustraße und Baustelleneinrichtungsfläche der Lärmschutzwand 3 werden in einem solchen Bereich errichtet, allerdings auf bereits stark verdichtetem Gelände.

#### **B.4.6.2 Baudenkmale**

Mit Schreiben vom 3.8.2020 weist die Abteilung Baudenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum auf die im Vorhabengebiet eingetragenen Denkmale hin. Es wird gefordert, dass bauliche Eingriffe im direkten Umfeld von Denkmälern frühzeitig mit den Denkmalbehörden abgestimmt werden sollen, da diese dem Umgebungsschutz unterliegen.

Entscheidung

Unter A.4.3.2 wird der Vorhabenträgerin aufgegeben, sich mit der Abteilung Baudenkmalpflege des Brandenburgischen Landesamts für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum zur Einhaltung des Umgebungsschutzes von Baudenkmalen rechtzeitig vor Baubeginn abzustimmen.

Gemäß § 2 Abs. 3 BbgDSchG unterliegt auch die nähere Umgebung eines Denkmals, soweit sie für dessen Erhaltung, Erscheinungsbild oder städtebauliche Bedeutung erheblich ist (Umgebungsschutz), dem Schutz dieses Gesetzes. Wird durch die Errichtung oder Veränderung von Anlagen oder sonstige Maßnahmen die Umgebung eines Denkmals verändert, ist gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BbgDSchG eine Erlaubnis erforderlich. Das BLDAM kann in diesem Zusammenhang beratend tätig werden (vgl. § 17 Abs. 2 Nr. 3 BbgDSchG).

#### **B.4.7 Straßen, Wege und Zufahrten**

Mit Schreiben vom 14.09.2020 und 12.11.2020 fordert die Stadt Oranienburg:

- dass vor Inanspruchnahme von öffentlichen Straßen durch den Baustellenverkehr eine Beweissicherung und eine Abstimmung erfolgt.
- die Oberflächenbefestigung der Baustraßen wegen der angrenzenden Wohnbebauung so zu wählen ist, dass keine unzumutbaren Staubbelastungen entstehen.

Es werden Hinweise zur Antragstellung für den Anschluss von Baustraßen an öffentliche Straßen gegeben sowie zur Vollsperrung der Straße Zum Bahnhof ab Mitte 2022.

Für die Befahrung der Straßen Rosenweg und Am Wald mit Baufahrzeugen (LKW) wird keine Zustimmung erteilt.

## Entscheidung

Unter A.4.5 wird der Vorhabenträgerin die Auflage erteilt, rechtzeitig vor Baubeginn den Zustand der bauzeitlich zu nutzenden Straßen aufzunehmen sowie das Herstellen der Anschlussstellen mit der Stadt Oranienburg abzustimmen. Die Auflage dient dem Erhalt der Infrastruktur sowie dem Vermeiden von Rechtsstreitigkeiten bezüglich des Straßenzustands vor Baubeginn und nach Abschluss der Bauarbeiten. Zu unzumutbaren Staubbelastungen wird auf die Vermeidungsmaßnahme 002\_V (Anfeuchten offener Bauflächen bei Trockenheit) verwiesen; zudem sichert die Vorhabenträgerin das Verhindern von bauzeitlichen Staubeinwirkungen zu.

Unter A.8.1 wird die Vorhabenträgerin auf die Antragstellung für Baustellenüberfahrten zu öffentlichen Straßen und der bauzeitlichen Nutzung von Straßen hingewiesen.

Zwischen Rosenweg und Bahntrasse ist die landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahme 010\_A (Anlage einer naturnahen Strauchpflanzung „Rosenweg“) geplant (s. a. B.1.1). Die Vorhabenträgerin versichert, dass keine schwereren Baufahrzeuge als Müll- und Straßenreinigungsfahrzeuge zum Herstellen dieser Strauchpflanzungen zum Einsatz kommen. Im Übrigen wird auf die Auflage zur Beweissicherung unter A.4.5 verwiesen.

Die Straßen Rosenweg und Am Wald sind öffentliche Straßen. Grundsätzlich sind öffentliche Straßen für jedermann nutzbar; das heißt, sie können im Rahmen der Straßengesetze für die im Widmungszweck bestimmten Verkehrsfunktionen durch jedermann so auch für den Baustellenverkehr des gegenständlichen Vorhabens genutzt werden. Für das Befahren mit Baufahrzeugen ist grundsätzlich keine Zustimmung erforderlich. Zudem sind die Straßen Rosenweg und Am Wald mit keiner Tonnagebegrenzung beschildert.

## **B.4.8 Private Einwendungen, Bedenken und Forderungen**

### **B.4.8.1 Einwender 01**

Schreiben vom 22.8.2020 und 1.11.2020

In der Einwendung vom 22.8.2020 wird nur geschrieben, dass die Einwender gegen verschiedene Punkte der Ausführung sind. Eine Begründung erfolgte hierzu nicht.

Im 2. Schreiben wird gegen die Grundstücksinanspruchnahme eingewendet. Die örtlichen Begebenheiten werden geschildert, eine Prüfung vor Ort wird vermisst und um eine umfassende Information wird gebeten. Die Einwendung richtet sich zudem gegen Art und Umfang der Grundstücksinanspruchnahme. Für den Lärmschutz unmittelbar zwischen dem Wohngebäude und dem Bahnsteig wird eine Alternative mit einer 3 m hohen Gabionenwand auf dem Grundstück der Einwender 01 vorgeschlagen.

Die Vorhabenträgerin hat den Vorschlag der Errichtung einer Gabionenwand aufgegriffen und für das Grundstück an die bisher geplante Lärmschutzwand mit einer Höhe von 4 m den An-

schluss einer solchen Wand mit 3 m Höhe bis zur Grundstücksgrenze an der Straße Zum Bahnhof und Anschluss bis zum Wohngebäude des Einwenders geplant. Weiterhin teilt die Vorhabenträgerin mit, dass eine Baustelleneinrichtung auf dem Gartengrundstück nicht vorgesehen ist, lediglich eine Zufahrt zur Errichtung der Wand auf dem Grundstück.

Den Umfang der Grundstücksinanspruchnahme korrigiert die Vorhabenträgerin im Grunderwerbsverzeichnis.

Das Eisenbahn-Bundesamt übermittelte mit Schreiben vom 12.5.2021 dem Einwender die geänderten Planunterlagen mit Stand vom 18.3.2021, in welchen eine Gabionenwand auf ihrem Grundstück vorgesehen ist. Der Einwender erklärt sich damit einverstanden.

Entscheidung

Die Errichtung einer 3 m hohen Gabionenwand und die dafür notwendige Inanspruchnahme des Grundstücks des Einwenders wird mit diesem Beschluss festgesetzt. Zum Schutz des verbleibenden Eigentums des Einwenders wird beauftragt, dass auch die bauzeitliche Grundstücksinanspruchnahme des Einwenders auf das Mindestmaß beschränkt wird und sich die Vorhabenträgerin und von ihr beauftragte Dritte umsichtig und rücksichtsvoll auf dem Grundstück bewegen.

#### **B.4.8.2 Einwender 02**

Schreiben vom 8.9.2020

Einwender 02 fordert, die Verlängerung der Lärmschutzwand, damit auch die letzten Grundstücke in der Straße vor Lärm geschützt werden. Die Vorhabenträgerin verweist auf die 16. BImSchV und darauf, dass für die letzten Grundstücke kein Anspruch auf Lärmschutz besteht.

Entscheidung

Der Einwendung wird nicht stattgegeben. Die Straße führt vom Bahngleis weg. Bei den an der Straße stehenden Gebäuden besteht gemäß der Schalltechnischen Untersuchung ab der Hausnummer 27a kein Anspruch auf Schallschutz mehr und somit auch nicht für das Gebäude des Einwenders. Mit zunehmender Entfernung vom Bahngleis nimmt die Lärmbelastung ab.

#### **B.4.8.3 Einwender 03**

Schreiben vom 15.9.2020

Einwender 03 tritt als Vertreter eines Eigentümers auf und trägt verschiedene Einwendungen vor. Der Aufforderung der Anhörungsbehörde, eine Vollmacht vorzulegen, kam er nicht nach. Im Übrigen entsprechen die Aussagen in der Einwendung nicht den Tatsachen.

Entscheidung

Diese Einwendung ist mangels Nachweis einer Bevollmächtigung nicht zu berücksichtigen. Im Übrigen kann sie auch keinen Anspruch auf Schallschutz begründen. Die tatsächlichen Gegebenheiten des Grundstücks, wie sie bei Erlass des Planfeststellungsbeschlusses vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, vorhanden waren, wurden der schalltechnischen Untersuchung zugrunde gelegt. Auf Nachfrage

teilte die Bauaufsichtsbehörde mit, dass ihr der behauptete Genehmigungsantrag nicht vorliegt.

#### **B.4.8.4 Einwender 04**

Schreiben vom 13.09.2020 und 11.11.2020

Einwender 04 trägt vor, dass das 2. Obergeschoss als Wohngeschoss nicht in der Lärmbeurteilung berücksichtigt wurde. Weiterhin trägt er vor, dass die einzelnen Räume im nichtzutreffenden Umfang als Immissionsorte festgestellt worden sind. Es wird angezweifelt, dass die geplante Höhe der Lärmschutzwand von 4 m ausreichenden Lärmschutz bietet.

#### Entscheidung

Die Einwendung ist im Rahmen der Entscheidung nicht zu berücksichtigen. Die Vorhabenträgerin bietet dem Einwender an, für das 2. Obergeschoss einen Anspruch auf passive Schallschutzmaßnahmen zu untersuchen. Das Angebot schließt die Entschädigung für die nach der 24. BImSchV erforderlichen Verbesserung der Schalldämmung von Fassadenbauteilen ein. Der Einwender nimmt das Angebot an. Die Einwendung ist damit als erledigt zu betrachten.

#### **B.5 Gesamtabwägung**

Am gegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse (s. B.4.1). Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen.

Im Zuge des Ausbaus der Strecke Berlin-Rostock auf eine Geschwindigkeit von 120 km/h auf 160 km/h und der Ertüchtigung der Gleisanlagen für eine Radsatzlast von 25 t wurde u. a. der Streckenabschnitt von km 28,300 bis km 33,690 umgebaut. Für die Festsetzung von erforderlichen Lärmschutzmaßnahmen wurde in dem Ausgangsverfahren ein Vorbehalt erklärt. Mit der vorliegenden Planergänzung wird der Vorbehalt aufgelöst und das Herstellen von Lärmschutzwänden als aktiver Lärmschutz (s. B.1.1.1) und die Anspruchsberechtigten auf passiven Lärmschutz (s. B.1.1.2) im Rahmen der Lärmvorsorge zu Gunsten der Anwohner festgesetzt.

Die durch die Schutzmaßnahmen zusätzlich verursachten Eingriffe in Natur und Landschaft werden vollständig durch die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen kompensiert. Zudem sind Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen vorgesehen, um die vorhandene Flora und Fauna zu schützen (s. B.1.1.3).

Unter A.3.1 wird der Vorhabenträgerin die wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, hier Pfähle der Lärmschutzwände, erteilt.

Soweit vorhabenbezogene Inanspruchnahmen von Grundstücksflächen Dritter erforderlich sind, sind diese unumgänglich und werden auf das erforderliche Maß beschränkt. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind im Hinblick auf das öffentliche Interesse daher zulässig und vertretbar (s. a. B.4.8). Für die Errichtung der Lärmschutzwand 4 zuzüglich der Gabionenwand und für den Zugang zum Rettungsweg/Rettungstür sollen neben den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 festgelegten Flächen weitere Flächen von Privaten in einem Umfang von 133 m<sup>2</sup> erworben werden. Für die vorübergehende Nutzung als Logistikfläche sollen neben den bereits im Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016 festgelegten Flächen weitere in einem Umfang von 200 m<sup>2</sup> in Anspruch genommen werden. Außerdem wird der Zugang zum Rettungsweg auf der Fläche eines öffentlichen Eigentümers in einem Umfang von 90 m<sup>2</sup> dinglich gesichert. Die Grundstücksinanspruchnahmen sind unvermeidlich und gerechtfertigt.

Die Nebenbestimmungen sind in dem festgesetzten Umfang erforderlich und greifen in die Rechte des Vorhabenträgers nicht in unverhältnismäßigem Maße ein. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin als Veranlasser der Maßnahme Sorge dafür zu tragen, dass nachhaltige Auswirkungen des Vorhabens möglichst geringgehalten werden.

#### B.6 Sofortige Vollziehung

Dieser Beschluss wird in Ergänzung zum Planfeststellungsbeschluss vom 30.12.2016, Az.: 511ppa/049-2300#001-3413, erlassen. Für diesen wurde die sofortige Vollziehbarkeit nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO angeordnet. Da der Planergänzungsbeschluss mit dem ursprünglichen Beschluss eine Einheit bildet, gilt auch für ihn die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit.

Im Übrigen ergibt sich die sofortige Vollziehbarkeit aus § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO. Danach entfällt die aufschiebende Wirkung für Widersprüche und Klagen Dritter gegen Verwaltungsakte, die die Zulassung von Vorhaben betreffend Bundesverkehrswege zum Gegenstand haben und bei denen die aufschiebende Wirkung nicht durch Bundesgesetz oder Landesrecht vorgeschrieben ist.

#### B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühr und die Auslagen für diese individuell zurechenbare öffentliche Leistung des Eisenbahn-Bundesamtes beruht auf § 3 Abs. 4 Satz 1 BEVVG i. V. m. der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEGebV).

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung gemäß § 18e Abs. 1 AEG i. V. m. Anlage 1 Nr. 12 AEG i. v. m. § 50 Abs. 1 Nr. 6 VwGO Klage beim

**Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig**

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Auf § 67 Abs. 4 VwGO wird hingewiesen.

Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3a VwGO keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

**Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1,  
04107 Leipzig,**

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerzte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerzte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

**Eisenbahn-Bundesamt  
Außenstelle Berlin  
Berlin, den 31.05.2021  
Az. 511ppa/049-2300#006  
VMS-Nr. 3387600**



Änderungsplanfeststellungsbeschluss gemäß § 18d AEG i. V. m. § 76 Abs. 1 VwVfG  
für das Vorhaben „Lärmschutzmaßnahmen vor betriebsbedingten Schallimmissionen“  
Bahn-km 28,300 bis 33,690 der Strecke 6088 Bln Gesund --Neubra-- - Strals,  
Az. 511ppa/049-2300#006 vom 31.05.2021